

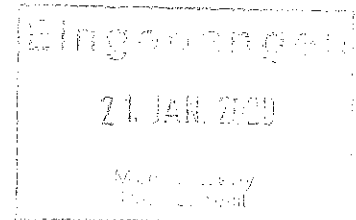
Ausfertigung

SOZIALGERICHT STRALSUND

Aktenzeichen:
S 6 AS 914/18

Anstelle der Verkündung zugestellt

Bev. JAe
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle



IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg
- U-ML/3854/18 -

- Kläger -

gegen

Eigenbetrieb Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode
- 04306BG0017145 533.3 K0969/18 -

- Beklagter -

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Stralsund durch ihre Vorsitzende, Direktorin des Sozialgerichts am 16.01.2020 ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, über den Widerspruch des Klägers vom 15. August 2018 gegen den Bescheid vom 10. August 2018 zu entscheiden.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen.

Tatbestand

Streitgegenstand ist eine Untätigkeitsklage.

Der Kläger stand im laufenden Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei dem Beklagten. Am 26. Juli 2018 beantragte er die Übernahme von Umzugskosten für einen beabsichtigten Umzug nach Wolgast. Er fügte Kostenvoranschläge von Umzugsunternehmen bei, von denen das günstigste sich auf 3.332,00 Euro belief.

Mit Bescheid vom 10. Juli 2018 lehnte der Beklagte die Übernahme der Umzugskosten unter Hinweis auf Selbsthilfemöglichkeiten ab. Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 15. August 2018 Widerspruch. Der Eingang wurde am 16. August 2018 durch den Beklagten bestätigt.

Zwischenzeitlich wurde vor dem SG Magdeburg ein Eilverfahren zum Az. S 24 AS 2411/18 ER geführt, durch das der Beklagte zur vorläufigen Zahlung der begehrten Umzugskosten bis zur Entscheidung in der Hauptsache durch Beschluss vom 24. August 2018 verpflichtet wurde.

Über den Widerspruch hat der Beklagte nicht entschieden.

Mit der Klage vom 10. Dezember 2018 macht der Kläger die Untätigkeit des Beklagten geltend.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, den Widerspruch vom 15. August 2018 bezüglich des Bescheides vom 10. August 2018 zu bescheiden.

Der Beklagte übermittelte auch nach mehrfacher Erinnerung eine Klagerwiderung nicht. Da auch die Verwaltungsakte nicht übersandt wurde, musste diese aus einem weiteren Verfahren beigezogen werden. Der Beklagte kündigte lediglich auf die Anhörung zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid am 21. Oktober 2019 an, schnellstmöglich über den Widerspruch zu entscheiden. Dies ist nach Mitteilung des Klägervertreters weiterhin nicht erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der zum Verfahren beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten über den Kläger Bezug genommen. Alle Akten haben bei der Entscheidung vorgelegen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht hat ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 Abs. 1 SGG entscheiden können, weil die Sache keine Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art ausweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher gehört worden (§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die Untätigkeitsklage ist zulässig und begründet.

Gemäß § 88 Abs. 1 SGG ist eine Untätigkeitsklage zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden ist. Gleiches gilt gem. § 88 Abs. 2 SGG, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist mit der Maßgabe, dass als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.

Die Frist des § 88 Abs. 2 SGG war bei Klageeinreichung abgelaufen. Gründe für die Nichtbescheidung des Widerspruchs wurden vom Beklagten nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich. Der Anspruch des Klägers auf Entscheidung über seinen Widerspruch vom 15. August 2018 wurde nicht erfüllt. Der Beklagte ist daher antragsgemäß zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Berufung ist gem. § 144 Abs. 1 SGG zulässig (vgl. zur Anwendbarkeit der Vorschrift LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 20. August 2019, Az. L 8 AS 369/19 B ER).

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Landessozialgericht, Mecklenburg-Vorpommern, Tiergartenstraße 5, 17235 Neustrelitz schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewährt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/>) abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.


Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Die Vorsitzende der 6. Kammer

gez.

Direktorin des Sozialgerichts

Ausgefertigt:
Stralsund, 17. Januar 2020
r, Justizamtsinspektorin
Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle

The seal of the Sozialgericht Stralsund is circular. It features a central shield with a cross and a crown on top. The text 'SOCIALGERICHT STRALSUND' is written around the perimeter of the seal, and the number '8' is positioned above the shield.